

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Coronavirus: Zwei-Haushalte-Regel bleibt bestehen

Schweizweit gelten seit gestern Montag verschärfte Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Coronavirus. Der Regierungsrat hat aufgrund der immer noch äusserst angespannten epidemiologischen Lage entschieden, die Zwei-Haushalte-Regel weiterzuführen. Treffen im privaten Umfeld sind damit weiterhin auf Personen aus maximal zwei Haushalten beschränkt. Gemäss Anordnung des Bundes dürfen an diesen Treffen maximal fünf Personen teilnehmen. Dies dient der Reduktion der Kontakte in der Bevölkerung und damit der Senkung der Fallzahlen. Diese kantonale Massnahme gilt - wie die Massnahmen des Bundes - bis am 28. Februar 2021.

Cornelia Stamm Hurter im Jahr 2021 Vizepräsidentin des Regierungsrates

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter wurde vom Regierungskollegium zur Vizepräsidentin des Regierungsrates für das Jahr 2021 gewählt.

Ja zu Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Mehrwertsteuergesetzes, wie er in seiner Stellungnahme an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats festhält. Die Änderung betrifft die Anhebung der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht. Bisher sind ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, wenn sie im In- und Ausland weniger als 150 000 Franken Umsatz pro Jahr aus Leistungen erzielen, die nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Diese Umsatzgrenze soll angehoben werden. Die Regierung spricht sich für die Variante der Kommissionsminderheit mit einer Anhebung der Umsatzgrenze auf 300'000 Franken aus. Mit der Anhebung wird erreicht, dass mehr Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit sind. Die Mehrwertsteuer stellt für diese Organisationen einen erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand dar, der Ressourcen bindet, die nicht für die Erfüllung der Aufgaben dieser Organisationen genutzt werden können. Mit dieser Anhebung wird die wichtige Arbeit unterstützt, welche diese Organisationen – meist mit Milizstrukturen – für die Gesellschaft leisten. Am meisten von der Anhebung der Umsatzgrenze profitieren werden Sportvereine.

Schaffhausen, 19. Januar 2021
Nr. 3/2021

Staatskanzlei Schaffhausen